

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 22 (1906)

Heft: 5

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in Schaffhausen. Dieselbe besteht aus einzelnen Feldern und Pfosten, die leicht wegnehmbar sind und anderswo aufgestellt werden können. Die einzelnen Gitterfelder sind zirka 2 m breit und 3–5 m hoch, je nach Bestellung. Die Einfassung der Gitter besteht aus Rund-eisenrahmen und die Füllung aus nicht rostendem, vier-eckigem Diagonal-Drahtgeflecht von 45 mm Maschenweite und 2,5 mm Drahtdicke. Die ganze Umzäunung kommt im Verhältnis nicht höher zu stehen, als eine gewöhnliche von gleicher Größe. Ebenso empfiehlt die Firma auch ihr Spezialgeflecht für Lawn-Tennisplätze (Tennisgeflecht), von welchem jedem Interessenten gratis Muster und Preislisten zugesandt werden. Bei Bedarf in solchen Artikeln wenden sich daher die Hh. Interessenten am besten an die mechanische Spezialfabrik für Tennis- und Zaungeflechte Gottfr. Vopp, Schaffhausen und Hallau.

Verbandswesen.

Zum Holzarbeiterstreik. Die christliche Holzarbeitergewerkschaft St. Gallen wird ein eigenes Geschäft der Holzindustrie eröffnen. Die Finanzierung übernimmt ein nahestehendes Bankgeschäft.

Zum Konflikt im Baugewerbe St. Gallen wird uns mitgeteilt, daß nach einer von zuständigen Seite gemachten Zusammenstellung 75 Prozent der bei den Bau- und Maurermeistern von St. Gallen, Tablat und Straubenzell beschäftigten Maurer und Handlanger sich unterschriftlich bereit erklärt haben, am zehnstündigen Normalarbeitstag festzuhalten.

Wer sich nicht hiezu verpflichtet, dem wird in orts-üblicher Weise gekündigt. Dadurch ist bereits heute schon eine Anzahl Arbeiter, die unter dem Drucke des Arbeitersekretärs und seiner Streikapostel stehen, arbeitslos geworden.

Von anderer Seite vernehmen wir, daß ein Teil der Ausständigen der Holzarbeitergewerkschaft bereits wieder das Vermittlungsverfahren angerufen hat. Man kommt scheint's auch auf dieser Seite allmählich zur Ueberzeugung, daß der Streik kein gerechtfertigter, sondern ein vom Zaun gerissener ist und daß das Entgegenkommen der Meisterschaft doch auch einige Beachtung verdiene.

— Flaschner und Installateure in St. Gallen haben in einer Versammlung beschlossen, die Kündigung der Meister anzunehmen und an der 9^{1/2}-stündigen Arbeitszeit festzuhalten.

Zur Streikversicherung. Während der Verband sächsischer Industrieller die Errichtung der Streikversicherung bereits beschlossen hat, hat sich der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, der in 159 Verbänden 8400 Mitglieder zählt, dieser Frage gegenüber, die bei der kürzlich in München stattgefundenen Generalversammlung zur Erörterung kam, noch zuwartend verhalten. Der Referent in dieser Frage, Wahl-Berlin, gab einen Ueberblick über das Resultat der vom Vorstand unternommenen Schritte, die gemäß dem bezüglichen Beschlusse der vorjährigen Generalversammlung ausgeführt worden sind. Der Vorstand ist danach mit einer Reihe von namhaften Versicherungsgesellschaften zwecks Klärung der Frage in Verbindung getreten, die auch sämtlich mehr oder minder umfangreich geantwortet haben. Im allgemeinen wurde gesagt, daß der Einführung einer Versicherung gegen Streitschäden sehr große Schwierigkeiten sowohl in versicherungstechnischer Beziehung wie auch materieller Art entgegenstehen würden, denn es fehlten bis jetzt jedwede Unterlagen, auf welche eine derartige Versicherung aufgebaut werden könnte. Folgende Resolution wurde hierauf einstimmig angenommen: „Die siebente ordentliche Generalversammlung des Deutschen

Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe hält die Frage der Streikversicherung für zurzeit noch nicht genügend geklärt, um sie mit der notwendigen Erfolgssicherheit praktisch lösen zu können. Sie beschließt daher, von der Einführung einer Streikversicherung für das Baugewerbe Deutschlands noch so lange Abstand zu nehmen, bis die einschlägigen Verhältnisse eine sichere Urteilsbildung und Minderung des Risikos gewährleisten. Sie beauftragt die Bundesleitung, die Frage auch fernerhin mit Aufmerksamkeit zu verfolgen und zu studieren, und das weitere Ergebnis der nächstjährigen Generalversammlung zur erneuten Beschlußfassung zu unterbreiten.“

Das neue Einigungsamt der Stadt Zürich.

Der Große Stadtrat von Zürich hat kürzlich eine neue Institution aus der Taufe gehoben, die in der gleichen Form bis jetzt in der Schweiz noch nirgends besteht: ein städtisches „Einigungsamt“, dessen Charakter enge angrenzt an denjenigen eines Richterkollegiums. Man will damit den verderblichen Streiks entgegenwirken.

Das neu geschaffene Einigungsamt zählt drei Mitglieder und einen Protokollführer. Sie werden vom Stadtrat für drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende wird ebenfalls gleich vom Stadtrate bezeichnet. Kein Mitglied des Amtes darf als Unternehmer oder als Arbeiter am wirtschaftlichen Erwerbsleben beteiligt sein. Droht eine Arbeitseinstellung oder ist ein Konflikt ausgebrochen, so haben beide Parteien ohne Verzug das Einigungsamt zu benachrichtigen, je drei legitimierte Vertreter an die Verhandlungen zu delegieren und eine schriftliche Formulierung der Forderungen bezw. Anerbietungen einzureichen. Bleiben diese Schritte seitens der streitenden Parteien aus, so nimmt das Einigungsamt die Sache von sich aus an die Hand und bezeichnet die Vertreter, die zu den Verhandlungen zu erscheinen haben. Das Amt hat in erster Linie die Ursachen des Streites genau zu erforschen. Es hat die Befugnis, mündliche oder schriftliche Gutachten von Sachleuten einzufordern und nötigenfalls Zeugen vorzuladen und anzuhören. Zu den Verhandlungen haben — wir zitieren aus dem Passus über die Öffentlichkeit der Verhandlungen des Einigungsamtes — die Vertreter der Presse freien Zutritt; überdies darf von jeder Partei „eine beschränkte Zahl von Interessenten den Verhandlungen beiwohnen“. Das Einigungsamt kann indessen die Öffentlichkeit gänzlich und von sich aus ausschließen. Nach den Verhandlungen hat das Amt den Parteien einen Vergleichsvorschlag vorzulegen. Die Vertreter haben denselben entweder sofort anzunehmen oder können demselben nur unter Vorbehalt zustimmen oder können ihn ganz ablehnen. Im letzteren Fall richtet der Vorsitzende an die Parteivertreter unter Ansetzung einer kurzen Frist die Frage, ob sie und ihre Auftraggeber sich einem Schiedsspruche unterziehen wollen. Bejahendensfalls erfolgt die Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens. Dieses findet auch statt, wenn nur eine Partei sich ihm zu unterziehen bereit ist, oder wenn der engere Stadtrat einen Schiedsspruch verlangt. Das Schiedsgericht besteht aus dem Einigungsamt als solchem plus zwei oder vier sachkundigen, an der Streitigkeit nicht unmittelbar beteiligten Beisitzern, sowie den Partei-Vertretern (als Auditoren).

Arbeits- und Lieferungs-Übertragungen.

(Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten

Wasserversorgung Kläsch (Graub.). Bau des Reservoirs und Ausführung des Rohrnetzes mit Hydrantenanlage an Bauunternehmer Joh. Peter Enderlin und Emil Laeri in Maiensfeld und Guggenbühl & Müller, Zürich.